

Aktenzeichen:  
35 O 34/23 KfH



Landgericht Stuttgart

**Im Namen des Volkes**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, vertr.d.: [REDACTED] (Vorstand), Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **DORKAMP Rechtsanwälte Stillner Partnerschaft mbB**, Alexanderstraße 9b, 70184 Stuttgart, Gz.: 2 [REDACTED]

gegen

**Rocketmen B.V.**, vertreten durch: [REDACTED] (Geschäftsführer), [REDACTED]  
31, NL- 6221SE Maastricht (Niederlande), Niederlande  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Studio Legal Rechtsanwälte PartG mbB**, Berliner Freiheit 2, 10785 Berlin, Gz.: [REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Stuttgart - 35. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 23.05.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 Zivilprozessordnung für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, im Internet Verbrauchern den Abschluss entgeltpflichtiger

Verträge über die Vermittlung von Kündigungserklärungen anzubieten und/oder anbieten zu lassen und dabei dem Verbraucher auf der Abschlusseite, auf der der Verbraucher seine Bestellerklärung abgeben soll, nicht klar und verständlich und in hervorgehobener Weise den Gesamtpreis sowie die wesentlichen Eigenschaften der von der Beklagten angebotenen Dienstleistungen anzugeben und/oder angeben zu lassen,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Einspruchsfrist wird auf 1 Monat festgesetzt.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagten wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

Bei der Beklagten handelt es sich um ein niederländisches Unternehmen, das unter einer mit deutscher Domain-Endung gewählten Website ([www.stornierenbei.de](http://www.stornierenbei.de)) Verbrauchern die entgeltpflichtige Kündigung von Vertragsverhältnissen anbietet.

Auf die Beschwerde des Verbrauchers [REDACTED] er unter der vorgenannten Website der Beklagten eine Mitgliedschaft bei dem Verein ADAC e.V. gekündigt hatte und im An-

schluss mit einer Zahlungsaufforderung von der Beklagten konfrontiert wurde, hat die Klägerin den betreffenden Internetauftritt gemäß Screenshots nach Anlage K 2 dokumentiert. Ausweislich dieser Screenshots soll der Verbraucher ein Entgelt („einmalige Gebühr von 30 Euro“) dafür zahlen, dass die Beklagte nichts anderes tut, als eine Kündigungserklärung des Verbrauchers weiterzuleiten.

Auf diese Entgeltspflichtigkeit wird der Verbraucher in einem Fließtext in klein gehaltener, jedenfalls nicht in optisch hervorgehobener, Schrift hingewiesen (Anlage K 2, Seite 3).

Darüber hinaus soll der Vertrag zustande kommen durch Betätigung des Buttons „KÜNDIGUNGSSCHREIBEN SCHICKEN“. Zudem soll der Verbraucher nach den Screenshots gemäß Anlage K 2, Seite 3, auf sein gesetzliches Widerrufsrecht verzichten.

Die Beklagte wurde gemäß Schreiben vom 10.02.2023 - Anlage K 3 abgemahnt und zur Vermeidung dieses Unterlassungsklageverfahrens zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert. Im Anschluss an eine Bitte um Fristverlängerung per Anwaltsschreiben vom 24.02.2023 gab die Beklagte im Schreiben vom 03.03.2023 zwar in Bezug auf die unzutreffende Beschriftung der Kündigungsschaltfläche („KÜNDIGUNGSSCHREIBEN SCHICKEN“) sowie hinsichtlich des Verzichts auf das gesetzliche Widerrufsrecht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Im Übrigen wies sie jedoch die Abmahnung zurück. Gleichzeitig übersandte der Rechtsvertreter der Beklagte eine Prozessvollmacht (Anlage K7).

#### **Die Klägerin beantragt:**

**I. Der Beklagten wird untersagt, im Internet Verbrauchern den Abschluss entgeltpflichtiger Verträge über die Vermittlung von Kündigungserklärungen anzubieten und/oder anbieten zu lassen und dabei dem Verbraucher auf der Abschlusseite, auf der der Verbraucher seine Bestellerklärung abgeben soll, nicht klar und verständlich und in hervorgehobener Weise den Gesamtpreis sowie die wesentlichen Eigenschaften der von der Beklagten angebotenen Dienstleistungen anzugeben und/oder angeben zu lassen,**

**wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2.**

**II. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.**

Die Klage und die Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wurde der Beklagten am 26.04.2023 über ihren vorgerichtlichen Rechtsvertreter zugestellt. Dieser teilte im Anschluss daran gegenüber dem Gericht mit, für das Klageverfahren nicht mandatiert zu sein. Eine Verteidigungsanzeige ging nicht ein. Die Klägerin hat bereits in der Klageschrift den Erlass eines Versäumnisurteils im schriftlichen Vorverfahren beantragt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils liegen vor.

Die Klage nebst der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wurden der Beklagten wirksam zugestellt. In der vorgerichtlich vom Rechtsvertreter der Beklagten vorgelegten Prozessvollmacht ist die Prozessführung ausdrücklich genannt. Um wirksam als Prozessbevollmächtigter im Sinne des § 80 ZPO bestellt zu sein, ist nur erforderlich, dass eine Prozessvollmacht erteilt worden ist und dies dem Gericht zur Kenntnis gebracht worden ist (BGH NJW 1974, 240). Die Prozessvollmacht ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die gegenüber dem Bevollmächtigten, dem Prozessgegner oder dem Gericht auch formlos - durch schlüssiges Verhalten - erteilt werden kann (BGH, Beschluss vom 14. Juni 1995 – XII ZB 177/94 –, Rn. 5, juris). Diese Voraussetzungen sind gegeben. Die Prozessvollmacht des Beklagtenvertreter wurde gegenüber der Klägerin erteilt (Anlage K7) und durch die Klägerin dem Gericht zur Kenntnis gebracht. Damit greift § 87 ZPO ein und die Zustellung der Klage an den Beklagtenvertreter ist trotz dessen Mitteilung, für das Klageverfahren nicht mandatiert zu sein, wirksam, da sich noch kein anderer Prozessbevollmächtigter für die Beklagte legitimiert hat.

Nach erfolgloser Ablauf der Notfrist zur Verteidigungsanzeige wird daher ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte ergehen können. Einer erneuten Zustellung der Klage an die Beklagte im Ausland bedarf es daher nicht.

II.

Der klägerische Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 8, 3, 3a UWG i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1, Nr. 5 EGBGB i.V.m. § 312j Abs. 3 Satz 2 BGB.

Hiernach ist für den Fall der Bestellung einer entgeltpflichtigen Dienstleistung durch den Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr der Verbraucher nicht nur über den Gesamtpreis, sondern auch über die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung auf der letzten Seite, auf der der Verbraucher seine Bestellerklärung abgibt, „klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise“ zu informieren.

Hiervon kann bei der Darstellung gemäß Anlage K 2, Seite 3, keine Rede sein. Der Verbraucher wird weder darüber transparent („klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise“) informiert, dass die entgeltliche Dienstleistung allein darin besteht, die vom Verbraucher selbst eingegebenen Daten an das jeweilige Unternehmen weiterzuleiten, noch über den Gesamtpreis.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO; diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Die Einspruchsfrist von einem Monat ist hinreichend. Die Beklagte sitzt im benachbarten EU-Ausland und hat einen inländischen Prozessbevollmächtigten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die

Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

  
Vorsitzender Richter am Landgericht